

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung der Flurbereinigung Bergerbusch II

Einladung zur Information der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer der geplanten Flurbereinigung Bergerbusch II gemäß § 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Rhein-Erft-Kreis in Teilen der Stadt Kerpen das o.a. Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften des § 87 FlurbG durchzuführen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat aufgrund Anregung der RWE Power einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung artenschutzrechtlich begründeter Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach gestellt. Aufgrund des fortschreitenden Tagebaus Hambach werden zukünftig im Abbaugbiet Lebensräume von besonders geschützten Fledermausarten und anderer waldbewohnender Arten in Anspruch genommen und deren jetziges Lebensumfeld nachhaltig entzogen.

Der Bechsteinfledermaus als Leitart und den anderen betroffenen Tierarten sollen südlich des künftigen Abbaufeldes gelegenen Gebiete als neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anlage von linearen Pflanzmaßnahmen am Rande der Ortslage von Kerpen erforderlich.

Da für die Umsetzung dieser Artenschutzmaßnahmen ländliche Grundstücke in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Es wird angestrebt, die Flächen in das Eigentum der RWE Power AG zu bringen. Die Eigentümer dieser Flächen sollen Land als Ersatz an geeigneter anderer Stelle erhalten.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Kerpen (Landwirtschaftliche Flächen um den Neuen Friedhof, der Gewanne „Im Buschfeld“ sowie landwirtschaftliche Flächen zwischen Tennishalle und dem Gewerbegebiet). Ortslagen sind, soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, nicht einbezogen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsverfahrens handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 04.02.2015, um 17.00 Uhr
bei der Kolpingstadt Kerpen, Raum 200,
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Erweiterungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen.

Eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt zur Einsichtnahme

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 338 (Herr Peters), von Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50151 Kerpen, Abteilung Liegenschaften, Zimmer 260, zu den üblichen Öffnungszeiten

vom Tag der Veröffentlichung bis zum 04.02.2015 aus.

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Fehres
Ltd. Reg. Verm. Direktor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/index.html

veröffentlicht.